

**A1NEU Ort und Termin der Diözesanversammlung 2023**

Antragsteller\*innen:

- 1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Der Termin der Diözesanversammlung 2023 wird auf den 15. - 17. September 2024
- 3 verschoben.

## **A2NEU Ort und Termin der Diözesanversammlung 2024**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

- 1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Diözesanversammlung 2024 findet entweder vom 13.-15.09.2024 oder 21.-
- 3 23.06.2024 statt. Näheres wird auf der Diözesanversammlung 2023 bestimmt. Der
- 4 Ort für die Diözesanversammlung passt sich den Umständen an.

### **A3.1 Abwicklung Betrieb gewerblicher Art (BgA)**

Antragsteller\*in: Bolivienausschuss

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der Diözesanvorstand wird beauftragt, den Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend  
3 BgA genannt) nach Rücksprache mit dem Generalvikar und in Kooperation mit dem  
4 Generalvikariat abzuwickeln. Zu den Funktionen des BgA gehören die Abrechnung  
5 der gewerblichen Aktionen:

- 6 • Kleidersammlungen
- 7 • Containersammlung
- 8 • Kleiderpunkte
- 9 • Second Hemd & Hose – Märkte.

10 Somit ist eine Abrechnung dieser Aktionen ab 01.01.2023 in der bisher bekannten  
11 Form über den BgA nicht mehr möglich und es wird keine Kleidersammlung durch die  
12 BDKJ Diözesanstelle organisiert.

13 Deshalb wird der Diözesanvorstand damit betraut:

- 14 • Nach Ideen und Möglichkeiten wie mit den Containern in Zukunft verfahren  
15 wird zu suchen.
- 16 • Die Kleiderpunkte in Rheinland-Pfalz zu leeren und zu schließen
- 17 • Neue Formen für die Abrechnung ohne BgA für die Second Hemd & Hose Märkte  
18 zu finden.
- 19 • An der Diözesanversammlung 2023 Rechenschaft über den aktuellen  
20 Bearbeitungstand abzulegen

### **Begründung**

### A3.1 Abwicklung Betrieb gewerblicher Art (BgA)

---

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

### **A3.2NEU Bolivien – Freundschaftstag der Jugend im Bistum Trier**

Antragsteller\*in: Bolivienausschuss

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Delegation (Lena Kettel, Volker Lenz und Evelyn Zimmer) legt bei den  
3 Dienstgesprächen im Juli 2022 gemeinsam mit den Partnerorganisationen in  
4 Bolivien einen Freundschaftstag fest.

5 An diesem bistumsweiten Freundschaftstag, ruft der BDKJ ab sofort jährlich  
6 Jugendgruppen in den Pastoralen Räumen/Dekanaten des Bistums zu einem Bolivien-  
7 Aktionstag auf. An diesem Tag soll es Begegnung, Informationen aber auch  
8 Spendenaktionen für die Partnerorganisationen geben. Angepasst an die eigene  
9 Jahresplanung können Gruppen auch an anderen Tagen im Jahr Aktionen im Rahmen  
10 der Bolivienpartnerschaft durchführen. Es wird eine Kooperation bestehend aus  
11 den Jugendverbänden mit der Abteilung Jugend, den Offenen Einrichtungen, den  
12 Jugendkirchen, Kirchen der Jugend, den Ansprechpartner\*innen der  
13 Visitationsbezirke im Handlungsfeld Globales Handeln, den Fachstellen, der DWK  
14 und Gruppen vor Ort angestrebt.

15 Bis zum 19. September 2022 soll sich eine Gruppe aus interessierten (ehren- und  
16 hauptamtlichen) Mitarbeitenden sowie den o.g. Kooperationspartner\*innen bilden.  
17 Diese soll durch das Bolivienreferat begleitet werden. Sollten sich bis zu  
18 diesem Tag nicht mindestens 3 Personen gemeldet haben, um hier mitzuarbeiten,  
19 wird sich die Gruppe nicht bilden. Der BDKJ Vorstand und das Bolivienreferat  
20 geht aktiv auf bistumsinterne Kooperationspartner\*innen zu und ermutigt diese  
21 zur Mitarbeit.

22 Diese Gruppe soll eine Idee entwickeln, wie der Freundschaftstages aussehen kann  
23 und diese auf den Weg bringen. Für die Durchführung einzelner Aktionen vor Ort  
24 soll u.a. angestrebt werden, die bestehenden Kooperationen (mit FS etc.)  
25 beizubehalten.

26 Außerdem soll an neuen und alten Solidaritäts- und Spendenaktionen weitergedacht  
27 werden.

#### **Begründung**

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

**A3.3NEU2 Ausstieg des BDKJ als Stifter\*innen aus der Stiftung  
„Solidarität und Freundschaft Chuquisaca-Trier“**

Antragsteller\*in: Bolivienausschuss

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ-Diözesanverband Trier stellt nach dem nächsten Dreijahresplan (Ende  
3 2025) seine Tätigkeit als Stifter\*innen der Stiftung „Solidarität und  
4 Freundschaft Chuquisaca-Trier“ mit Sitz in Sucre ein.

5 Der BDKJ-Diözesanvorstand wird damit beauftragt in diesem Zeitraum eine Lösung  
6 für die Weiterarbeit der Stiftung im Sinne des Spendenzwecks (Förderung von  
7 Bildung für Kinder und Jugendliche und marginalisierte Gruppen in den ländlichen  
8 Bereichen von Chuquisaca) zu finden und ergreift in Kooperation mit den  
9 entsprechenden Gremien des BDKJs die notwendigen Maßnahmen.

**Begründung**

Siehe Antrag 3 - Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien

### **A3.4 Weiterbestehen Bolivien Ausschuss**

Antragsteller\*in: Bolivienausschuss

1 **Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:**

2 Der im letzten Jahr gegründete Ausschuss zur Weiterentwicklung und Zukunft der  
3 Bolivienpartnerschaft besteht weiterhin und begleitet für ein weiteres Jahr den  
4 begonnenen Prozess. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder wird fortgeführt

#### **Begründung**

Mit den drei Anträgen hat der Bolivien-Ausschuss einen Prozess angestoßen, der im kommenden Jahr weiter begleitet werden muss.

Weitere Interessierte sind herzlich eingeladen, als beratende oder berufene Mitglieder im Ausschuss mitzuarbeiten.



## **A3NEU2 Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des Ausschuss Bolivien**

Antragsteller\*in: Bolivienausschuss

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:  
2 Es wird folgende Stellungnahme zum Bearbeitungsstand und zu den Ergebnissen des  
3 Ausschuss Bolivien veröffentlicht:

4 Der Ausschuss Bolivien beschäftigte sich seit der letzten Diözesanversammlung  
5 mit verschiedenen Themen, die Schwerpunkte im Prozess waren die  
6 Auseinandersetzung mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) und seinen  
7 Solidaritätsaktionen sowie die Verantwortung des BDKJ in der Stiftung  
8 „Solidarität und Partnerschaft Chuquisaca-Trier“ in Bolivien.

### 9 **Boliviensammlung und BgA**

10 Der Betrieb gewerblicher Art (nachfolgende BgA) des BDKJ arbeitet wie ein  
11 Gewerbebetrieb, der wirtschaftliche Tätigkeiten wie einen An- und Verkauf von  
12 Gütern wie z.B. Kleidern oder auch anderen Dingen möglich macht. Die  
13 erwirtschafteten Gewinne nach Abzug der Kosten für den BgA (Personalkosten für  
14 die Verwaltung, Geschäftsführung und Organisation der Solidaritätsaktionen, die  
15 mit dem BgA in Verbindung stehen) werden als Spenden ausgeschüttet.

16 Aus diesen und den weiteren Spenden werden die Zahlungsverpflichtungen an unsere  
17 bolivianischen Partner\*innen bedient.

18 In der Vergangenheit konnten diese Verpflichtungen erfüllt werden, aber in den  
19 letzten Jahren wurde dies zunehmend schwieriger, insbesondere durch die unten  
20 aufgelisteten Gründe hat sich die finanzielle Situation als auch die  
21 organisatorischen Umstände verschärft:

- 22 • Der Kleiderpreis ist nicht stabil, stark schwankend und war in den letzten  
23 2 Jahren eher absteigend. (Im Vergleich zu besseren Zeiten um 2/3  
24 gesunken).
- 25 • Grund ist u.a. die Qualität der Kleidung, die sich über die Jahre  
26 verschlechtert hat (Stichwort Fast Fashion)

- 27 • Die Sammelmenge insgesamt ist stetig weniger geworden. (Im Vergleich zu  
28 vor der Pandemie um ca. 1/2 gesunken)
  
- 29 • Der finanzielle und auch der bürokratische Aufwand ist gestiegen (z. B.  
30 Fahrzeugmiete, Gebühren, Kreislaufwirtschaftsgesetz etc.)
  
- 31 • Z.T. zurückgehendes Interesse zur Unterstützung der Sammlung in Haupt- und  
32 Ehrenamt
  
- 33 • Weggang unseres Geschäftsführenden Bildungsreferenten - die Stelle konnte  
34 aus finanziellen Gründen nicht neu besetzt werden.
  
- 35 • Weitere Personalreduzierung um 15% Beschäftigungsumfang durch die  
36 Stellenplankommission des Bistums Trier bei der Neubesetzung der  
37 Bildungsreferent\*innenstelle im Bolivienreferat

38 Durch den Wegfall der Personalkosten des Geschäftsführers des Bolivienreferates  
39 wurden zwar erhebliche Kosten eingespart, die Arbeit musste aber auf die  
40 restlichen Personen in der BDKJ-Diözesanstelle umverteilt werden. Dies führte zu  
41 einer deutlichen Mehrbelastung vor allem für den Diözesanvorstand und das  
42 Bolivienreferat, aber auch für das Sekretariat, die Buchhaltung und die  
43 Geschäftsführung.

44 In vergangenen Gesprächen mit der Bistumsleitung wurde dem Diözesanvorstand  
45 mitgeteilt, dass eine finanzielle und/oder personelle Unterstützung, die eine  
46 Weiterführung des Konstruktes möglich gemacht hätte, nicht zu erwarten ist.

47 Vor allem in Bezug auf Mitarbeiter\*innenfürsorge und auf die Themenvielfalt, die  
48 der BDKJ-Diözesanverband inhaltlich begleiten sollte, ist nach Diskussionen und  
49 Überlegungen in diversen Gremien und mit verschiedenen Personen und  
50 Partner\*innen keine tragfähige Lösung für die Fortführung des BgA gefunden  
51 worden. Deswegen sind wir nach langer Zeit der Überlegungen, Gespräche,  
52 Prüfungen und Möglichkeiten zu dem Entschluss gekommen, dass der BgA im BDKJ-  
53 Trier nicht mehr haltbar ist.

54 Dies hat zur Folge, dass keine wirtschaftlichen Aktivitäten mehr durchgeführt  
55 werden und somit die Boliviensammlung, die Kleiderpunkte, die  
56 Containersammlungen und die Second Hemd & Hose Märkte nicht mehr über den BDKJ  
57 abgerechnet werden können.

58 Der daraus erfolgende Rückgang der Erlöse aus Solidaritätsaktionen zwingt uns  
59 auch die Mittelzusage für unsere bolivianischen Partner\*innen zu verringern, so  
60 wie es auch in den Pandemie Jahren bereits erfolgen musste.

61 **Stiftung Solidarität und Freundschaft Chuquisaca-Trier:**

62 Der geringe und nicht mehr zu garantierende finanzielle Beitrag des BDKJs,  
63 stellt aber auch die Rolle als Stifter\*innen und den damit einhergehenden  
64 Einfluss auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Stiftung in Frage.  
65 Zudem geht der Wahrnehmung dieser Rolle einher mit beträchtlichem  
66 Verwaltungsaufwand und dementsprechenden Kosten (z.B. Flüge, Stifternversammlung,  
67 Übersetzung). Dieser Verwaltungsaufwand mit den derzeitigen Personalressourcen  
68 steht nicht im Verhältnis zu dem, wie wir der Arbeit der bolivianischen Stiftung  
69 tatsächlich nützen können. Deshalb sehen wir es als unausweichlich an, die  
70 Verantwortung als Stifter\*innen innerhalb der Institution aufzugeben.

71 Diese Einsicht und Entscheidung entbinden uns dennoch nicht vor der  
72 Verantwortung gegenüber unserer Stiftung!

73 Unser Christsein verpflichtet uns, unser Handeln nach der solidarischen  
74 Nächstenliebe auszurichten und dort Hilfe zu leisten, wo sie dringend benötigt  
75 wird. Als Teil der Partnerschaft der Bistümer Hildesheim und Trier mit der  
76 bolivianischen Kirche, führen wir über Jahrzehnte eine erfolgreiche  
77 Partnerschaft und ermöglichen die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den  
78 benachteiligten Lebensumständen und ärmsten Regionen Boliviens. Fortschritt  
79 heißt Wandel und so hat sich auch unsere Unterstützung in den letzten 55 Jahren  
80 verändert und wir stehen nun erneut vor einschneidenden Veränderungen. Gerade  
81 aus dieser Tradition und aus unserer Position als katholische Jugend eines  
82 wohlständigen Landes, sehen wir die Verpflichtung zur Solidarität und die  
83 Verantwortung, der Stiftung eine Zukunft zu geben.

84 Diese Solidarität soll einerseits im partnerschaftlichen Austausch Ausdruck  
85 finden.

86 Die finanzielle Zusicherung wie bisher ist für den BDKJ nicht mehr leistbar,  
87 trotzdem wollen wir mit all unseren Kompetenzen darauf hinwirken, dass die  
88 Kontinuität der Arbeit der Stiftung gesichert ist. Zum einen wird die zentrale  
89 Herausforderung für den BDKJ sein, einen Finanzierer der Overhead-Kosten  
90 (Zentralbüro Sucre) zu finden. Die Kontinuität des Personals im Zentralbüro  
91 gewährleistet die langfristige erfolgreiche Fortführung der Projekte der  
92 Stiftung. Hierfür lässt sich der BDKJ-Vorstand von verschiedenen Akteur\*innen  
93 der Entwicklungszusammenarbeit beraten.

94 Eine Partnerschaft zwischen einem der reichsten Länder und einem der ärmsten  
95 Länder der Erde im Bestreben nach einer gerechteren und friedlicheren Welt (s.  
96 Partnerschaftsvertrag), erfordert die Bekundung von Solidarität, von dem  
97 Gedanken des Teilens. Deswegen sehen wir uns zum anderen aus unserer  
98 privilegierten Position heraus weiterhin zum Generieren von Finanzmitteln für  
99 unsere langjährige Partner\*innen und Freund\*innen verpflichtet. Es ist uns

100 wichtig, weiterhin mit Spenden zu unterstützen aber auch gleichzeitig die  
101 inhaltliche Arbeit unserer Partnerschaft nochmals in den Vordergrund stellen.

102 **Perspektiven:**

103 Deshalb möchten wir dem langjährigen Wunsch der Jugendpastoral Boliviens  
104 nachgehen, den Freundschaftstag, den es in den Anfängen der Partnerschaft gab,  
105 wiederzubeleben.

106 Wir möchten den Gruppen die Freiheit geben, für ihren pastoralen Raum einen  
107 geeigneten Aktionstag zu finden, würden uns aber auf Diözesanebene auf einen Tag  
108 verständigen wollen, an dem wir bewusst gemeinsam mit unseren bolivianischen  
109 Partner\*innen im Bistum öffentlichkeitswirksam auftreten. Genauso möchten wir  
110 den Gruppen die Freiheit geben, mit diesem Aktionstagen frei umzugehen,  
111 inhaltlich zu arbeiten, aber auch für einen Beitrag zur finanziellen  
112 Unterstützung unserer Partner\*innen aktiv zu werden.

113 Der Bolivien-Ausschuss ist im Laufe seiner Arbeit zu Ergebnissen gekommen, die  
114 Folgeaufgaben mit sich bringen. Wir erachten es daher für notwendig, ein  
115 weiteres Jahr weiterzuarbeiten, um zu prüfen, ob es für wegfallende Aktionen ,  
116 wie z.B. Second Hemd & Hose, Kleiderpunkte, Container weitere Möglichkeiten  
117 gibt, wie diese ohne unser bisheriges Abrechnungsmodell stattfinden können.  
118 Mindestens bis dahin sind diese Aktionen von unserer Seite aus aber leider  
119 trotzdem nicht möglich.

120 Des Weiteren möchten wir, um die Partnerschaft zu stärken mit einer Handreichung  
121 allen – auch denjenigen, für die die Partnerschaft nicht mehr oder noch nicht im  
122 Bewusstsein ist – eine Arbeitshilfe anbieten. Diese Arbeitshilfe sollte neutral  
123 für die kommenden Jahre (keine Jahresthema) und in erster Linie digital und  
124 kontinuierlich erweiterbar angelegt sein. Inhalte dieser sind Informationen zu  
125 Bolivien und zu den Partnerorganisationen, mögliche Aktionsideen zur  
126 inhaltlichen Arbeit, aber auch zur Durchführung von Spendenaktionen sein.

## **A4.1NEU Institutionelles Schutzkonzept**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

### **1 Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

2 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist eine Kultur der  
3 Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,  
4 erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst  
5 auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,  
6 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen  
7 Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

8 Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit erfahrbar durch einen  
9 klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen.  
10 Dabei braucht es in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen  
11 anderer Personen.

12 Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der  
13 Achtsamkeit dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum  
14 grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder  
15 hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im Bistum  
16 Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die  
17 Mitarbeiter\*innen der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten  
18 Dienststellen und Einrichtungen.

### **19 Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation**

20 *Anpassung durch jeden Verband*

21 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines  
22 Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gegen sexualisierte Gewalt und sollte  
23 daher immer am Anfang der Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges  
24 Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und  
25 Gelegenheitsstrukturen im eigenen Verband zu identifizieren, die einen Einfluss  
26 auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.

27 Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang  
28 mit Arbeitsabläufen, Maßnahmen, räumlichen Gegebenheiten, Personalauswahl sowie

29 dem Umgang mit Nähe und Distanz im Team und in Bezug auf die uns anvertrauten  
30 Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu  
31 minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch wie die  
32 Rechte der Kinder und Jugendlichen in einem Verband bereits geachtet werden, wie  
33 deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur  
34 Weiterentwicklung besteht.

35 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der  
36 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des  
37 Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) berücksichtigt. Somit wird auch die  
38 Analyse in einem partizipativen Dialog durchgeführt. Zu den Adressat\*innen der  
39 Risiko- und Potenzialanalyse gehören neben den in der kirchlichen  
40 Jugendverbandsarbeit Tätigen auch weitere Personen, die im engeren oder  
41 entfernteren Kontakt zu dem jeweiligen Verband stehen: Kinder, Jugendliche,  
42 schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,  
43 Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. Sie werden als Expert\*innen  
44 ihrer Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des  
45 ISK informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz  
46 zielgruppenorientierter und altersangemessener Methoden beteiligt.

47 Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des  
48 Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter  
49 Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für den jeweiligen  
50 Verband.

51 In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den  
52 Blick genommen:

- 53 • Zielgruppe(n)
- 54 • (Entscheidungs-) Strukturen
  - 55 ◦ Beschwerdewege
  - 56 ◦ Krisenmanagement
  - 57 ◦ Qualitätsmanagement
  - 58 ◦ Kommunikations- und Fehlerkultur
- 59 • Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung
- 60 • Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln
  - 61 ◦ Gestaltung von Nähe und Distanz
- 62 • Gelegenheiten

- 63           ◦ Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- 64           ◦ Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- 65           ◦ Räumliche Situation
- 66           ◦ Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren

- 67           • ... ggf. Ergänzungen an dieser Stelle einfügen

68 Folgende Adressat\*innen wurden partizipativ in die Analyse eingebunden:

69 -->(zu benennen von dem jeweiligen Verband im Fließtext oder auflisten)

70 Folgende Methoden wurden für die Analyse verwendet:

71 -->(zu benennen von dem jeweiligen Verband im Fließtext oder auflisten; z.B.  
72 Fragebogen, in Gruppenstunden, Einzelabfrage etc. Die eingesetzten Methoden  
73 können dann im Anhang aufgeführt werden, wenn gewünscht.)

### 74 **1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung**

75 Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung stellt  
76 einen wesentlichen Schwerpunkt im ISK dar. In diesem Baustein wird beschrieben,  
77 in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung  
78 von Beschäftigten im BDJ und seinen Jugendverbänden liegen.

#### 79 **1.1 Personalauswahl und -entwicklung**

80 Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird bereits bei der  
81 Stellenausschreibung platziert. Das vorrangige Ziel während des  
82 Auswahlverfahrens ist es, eine für den BDJ und den jeweiligen Jugendverbänden  
83 und die damit verbundenen Aufgaben geeignete Person auszuwählen. Dabei ist es  
84 sinnvoll zusätzlich im angemessenen Rahmen die Prävention sexualisierter Gewalt  
85 zu berücksichtigen. Sollte sich jemand bewerben, der die Absicht besitzt, die  
86 vertrauensvolle Arbeit im Jugendverband zu missbrauchen, hat der gesamte Ablauf  
87 des Einstellungsverfahrens eine wichtige Signalwirkung. Das kann dazu führen,  
88 dass die Person unter Umständen von einer Bewerbung absieht bzw. diese  
89 zurückzieht.

90 Diese Übersicht und die damit verbundenen Materialien sollen alle Beteiligten  
91 dabei unterstützen, ein fachlich fundiertes Personalauswahlverfahren  
92 durchzuführen und dabei zusätzlich den Aspekt der Prävention zu beachten.

##### 93 **1.1.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens**

94 Wenn neue Beschäftigte im BDKJ und seinen Jugendverbänden eingestellt werden,  
95 sind folgende Akteur\*innen an der Auswahlentscheidung beteiligt:

- 96 • Die Verbandsleitung
- 97 • Der Vorstand des BDKJ
- 98 • Die Abteilungsleitung Jugend, Bischöflichen Generalvikariats (BGV)
- 99 • Die Personalabteilung des BGV

100 Zudem ist es erforderlich "Prävention sexualisierter Gewalt" während der  
101 Einarbeitungszeit und auch in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden  
102 Mitarbeiter\*innengesprächen zu thematisieren.[\[1\]](#)

### 103 **1.1.2 Im Bewerbungsverfahren**

104 Wer ist im Bewerbungsverfahren wofür verantwortlich?

105 **(Hier befindet sich eine Tabelle)**

106 Beim Bewerbungsgespräch für Referent\*innen sind die Verbandsleitungen des  
107 Verbandes und der Vorstand des BDKJ verantwortlich für die inhaltliche  
108 Gestaltung der Stellenausschreibung, die Analyse der Bewerbungsunterlagen sowie  
109 für die zentralen inhaltlichen Fragen im Vorstellungsgespräch. Die  
110 Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats vertritt im  
111 Bewerbungsverfahren den Dienstgeber und ist für alle dafür relevanten Fragen und  
112 Informationen zuständig (Einstufung, KAVO, Dienstrechtliche Voraussetzungen  
113 etc.).

### 114 **1.1.3 Die Stellenausschreibung**

115 Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept  
116 des BDKJ und der Jugendverbände sowie über Standards zur Prävention  
117 (sexualisierter) Gewalt informiert. Dies hat zum einen eine abschreckende  
118 Wirkung gegenüber potenziellen Täter\*innen, zum anderen wird bereits vor einem  
119 Anstellungsverhältnis über die Haltung des BDKJ und seiner Jugendverbände zu  
120 diesem Thema informiert.

121 Beispielsweise könnte in der Stellenausschreibung stehen: *'Wir erwarten einen*  
122 *aktiven Einsatz für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige*  
123 *Erwachsene auf der Grundlage der Präventionsordnung und des Präventionskonzeptes*  
124 *des BDKJ im Bistum Trier'*



### 125 **1.1.4 Sichtung der Bewerbungsunterlagen**

126 Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen in Hinblick auf Prävention helfen  
127 folgende Fragen:

- 128 • Sind die Unterlagen in ihrer Form angemessen und vollständig?
- 129 • Gibt es 'Brüche' im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die  
130 es nachzufragen gilt?
- 131 • Ist der berufliche Werdegang lückenlos (nahtloses Anschließen von Daten)?
- 132 • Handelt es sich um eine\*n Bewerber\*in, die\*der ungewöhnlich häufig Stellen  
133 wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- 134 • Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug  
135 auf Nähe, Distanz und Empathie?
- 136 • Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- 137 • Gibt es eine nachgewiesene Kompetenz z.B. durch Aus- und Weiterbildung  
138 bzw. Zusatzqualifikationen, soziales Engagement und Ehrenamt, die für das  
139 Themenfeld Prävention relevant sein können?

### 140 **1.1.5 Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungsgesprächs**

141 Das Bewerbungsgespräch hat in der Personalauswahl eine Schlüsselfunktion.  
142 Grundsätzlich gilt, dass ein Vorstellungsgespräch die Entscheidung über  
143 persönliche und fachliche Eignung des Bewerbenden unterstützen soll. Von daher  
144 sollte zunächst die Führung des Bewerbungsgesprächs im Mittelpunkt der  
145 Vorbereitung stehen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- 146 • Mit zunehmender Strukturierung steigt auch die Qualität eines  
147 Bewerbungsgesprächs. Strukturierte Fragen ermöglichen einen umfangreichen  
148 Eindruck über den\*die Bewerber\*in und vermeiden eine zu starke  
149 Beeinflussbarkeit der Verbandsleitung durch einen ersten Eindruck.
- 150 • Die Entscheidung sollte von objektivierbaren Kriterien passend zur  
151 ausgeschriebenen Stelle und nicht nur von persönlichen Eindrücken  
152 beeinflusst werden. Dazu sollten im Vorhinein entsprechende Kriterien  
153 festgelegt werden.
- 154 • Die Beteiligten am Bewerbungsgespräch vereinbaren sich in einem vorherigen

155 Treffen über die Aufteilung der Fragen.

- 156 • Unmittelbar vor dem Bewerbungsgespräch sollte die Möglichkeit bestehen,  
157 sich mit dem\*der für das Auswahlverfahren Verantwortlichen des  
158 Bischöflichen Generalvikariats zu besprechen. Hier sollte der konkrete  
159 Ablauf des Bewerbungsgesprächs miteinander vereinbart werden.
  
- 160 • Während des Gespräches wird dieses aufgrund der Reaktionen des Bewerbenden  
161 in seinem Verlauf beeinflusst. Im Bewerbungsgespräch ist es wichtig, auf  
162 diese Reaktionen einzugehen, ohne den geplanten Verlauf des  
163 Bewerbungsgesprächs aus dem Blick zu verlieren.
  
- 164 • Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu  
165 gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs  
166 gemacht werden, in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren. Beobachtungen  
167 werden von allen Beteiligten aufgeschrieben, nicht nur von einer Person.  
168 Der Beobachtungsbogen sollte direkt nach dem Gespräch ausgefüllt werden  
169 und im Anschluss an alle Gespräche zur Auswertung genutzt werden.
  
- 170 • Es sollte bewusst sein, dass verschiedene Gesprächsführende aus ein- und  
171 demselben Gespräch unterschiedliche Schlüsse ziehen könnten.
  
- 172 • Einen großen Einfluss auf ein Gespräch können Kontextfaktoren, wie  
173 beispielsweise die Qualität der vorherigen Bewerbenden haben.
  
- 174 • Sofern eine interne Bewerbung innerhalb des Bistumsdienstes vorliegt, wird  
175 die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut innerhalb des  
176 Bewerbungsgesprächs mit dem\*der Bewerber\*in thematisiert.
  
- 177 • Eine kurze Pause zwischen verschiedenen Bewerber\*innen ist sinnvoll, um zu  
178 Reflektieren und sich auf den\*die nächste\*n Bewerber\*in vorzubereiten.
  
- 179 • Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt zeitnah in einer gemeinsamen  
180 Reflexion aller Gesprächsführenden die Auswertung der Bewerbungsgespräche.

181 Über folgende Eigenschaften der Bewerbenden sollten während des Gesprächs  
182 Erkenntnis- se gewonnen werden:

- 183 • Eigeninitiative
  
- 184 • Belastbarkeit
  
- 185 • Arbeitsbereitschaft

- 186 • Teamfähigkeit
- 187 • Problemlöseverhalten
- 188 • Selbstständigkeit
- 189 • kommunikatives Vermögen

190 Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen  
191 Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im  
192 Zusammenhang mit dem Präventionskonzept des BDKJ und seiner Jugendverbände  
193 folgende Aspekte thematisiert werden:

- 194 • Einstellungsvoraussetzung: kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis  
195 gemäß §72a SGB VIII
- 196 • Sexualpädagogisches Konzept der Abteilung Jugend des Bistums Trier
- 197 • Vorstellung der Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und schutz- oder  
198 hilfebedürftige Erwachsene und deren Angehörige
- 199 • Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- 200 • Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- 201 • Partizipationsmöglichkeiten auf allen Ebenen
- 202 • Umgang mit Konflikten im Team
- 203 • (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter\*innen

204 Es sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fragen zur Prävention, Fragen  
205 zur Stelle, Fragen zur Person und allgemeinen Fragen geachtet werden.

### 206 **Beispielfragen können sein:**

- 207 • Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“/  
208 „grenzachtender Umgang“/ „gewaltfreie Erziehung“?
- 209 • Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema  
210 „Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz-  
211 oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ fortgebildet?

- 212 • Sind Sie bereit, sich zum Thema „Grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- 213 • Welche rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und  
214 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kennen Sie?
- 215 • Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt an  
216 Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?
- 217 • Kam das Thema sexualisierte Gewalt in Ihrem beruflichen Kontext schon  
218 einmal vor? Wie sind Sie damit umgegangen?
- 219 • Wie gehen Sie mit Kritik um?

220 Auch mit ehrenamtlich Tätigen der Jugendverbandsarbeit finden Auswahlgespräche  
221 statt, in denen ebenfalls das Thema “Prävention gegen sexualisierte Gewalt”  
222 angesprochen wird. [\[2\]](#)

### 223 **1.2 Aus- und Fortbildung**

224 Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu  
225 vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen  
226 regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei  
227 allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den  
228 Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den  
229 Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur der  
230 Achtsamkeit umzusetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen  
231 wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

#### 232 **1.2.1 Standards für Präventionsveranstaltungen**

233 Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich  
234 bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere  
235 Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit  
236 gemeinsamem Beginn und Abschluss.

237 Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich  
238 bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch und der Überblick durch  
239 die Referent\*innen kaum möglich.

240 Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und  
241 im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden  
242 Multiplikator\*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen  
243 Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum

244 Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der  
245 Veranstaltung.

246 Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem  
247 Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums  
248 erfolgt ist.

### 249 **1.2.2 Formate von Präventionsveranstaltungen**

250 Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von  
251 Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

252 • Präsenzs Schulung

253 • Onlineschulung

254 • Blended Learning

255 Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der  
256 Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht  
257 sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen.

258 Darüber hinaus sollen alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden zu dem  
259 Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur  
260 gibt.

261 Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche  
262 Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenz- als auch als Onlineschulung  
263 angeboten werden.

264 • Basisschulung (1 Schulungstag):

265 Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen  
266 hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschulung Prävention teil.  
267 Diese umfasst einen Schulungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle  
268 Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

269 Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig  
270 wahrgenommen wird, wird die Teilnahme an dieser Basisschulung empfohlen. Die  
271 Schulung wird von ausgebildeten Multiplikator\*innen der kirchlichen Kinder- und  
272 Jugendarbeit durchgeführt.

273 • Schulung für Ehrenamtliche:

274 Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen  
275 ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher  
276 Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen  
277 werden auf Basis des diözesanen Curriculums von ausgebildeten  
278 Multiplikator\*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

279 • Informationsveranstaltungen:

280 Alle anderen hauptamtlich/ -beruflich Tätigen in der kirchlichen Kinder- und  
281 Jugendverbandsarbeit sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen  
282 sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser  
283 Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in  
284 Verantwortung der Abteilung Jugend ZB.1.6 in Kooperation mit der Fachstelle  
285 Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

286 • Blended Learning:

287 Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen  
288 möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert  
289 werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen  
290 eingesetzt, die sich der\*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem  
291 anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen  
292 der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus.

293 Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der  
294 Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

295 • Leitungsschulung:

296 Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt,  
297 durchläuft zusätzlich zur Basisschulung das Leitungsmodul Prävention. Dieses  
298 umfasst einen weiteren ganztägigen Schulungstag und wird von den diözesanen  
299 Präventionsbeauftragten verantwortet.

300 Verantwortliche für einen diözesanen Jugendverband sorgen dafür, dass die hier  
301 Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei einem Stellenwechsel  
302 oder dem Wechsel zu einem anderen Jugendverband sorgt der\*die Verantwortliche  
303 des neuen Tätigkeitsfeldes dafür, dass der\*die Tätige angemessen in die  
304 Präventionsarbeit des neuen Tätigkeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört  
305 z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen.  
306 Zudem wird überprüft, ob ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

307 **1.2.3 Inhalte von Präventionsschulungen**

308 Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle  
309 Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:

310 Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und  
311 weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- 312 • angemessener Nähe und Distanz,
- 313 • Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- 314 • eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- 315 • Psychodynamiken Betroffener,
- 316 • Strategien von Tätern,
- 317 • (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- 318 • Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie  
319 begünstigenden institutionellen Strukturen,
- 320 • Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren  
321 einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- 322 • notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die  
323 betroffenen Institutionen,
- 324 • sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz-  
325 oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz-  
326 oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- 327 • Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie  
328 geschlechter- und kultursensible Bildung,
- 329 • regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener  
330 Vernetzung.[\[3\]](#)

331 Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das Institutionelle  
332 Schutzkonzept des Bistums Trier vorgestellt.

333 Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik  
334 notwendig regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick

335 zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:

- 336 • Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- 337 • Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
  - 338 ◦ MHG-Studie
  - Monitoring
  - 339 ◦ Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche
  - 340 ◦ usw.

341

## 343 **2. Verpflichtungserklärung und Verhaltenskodex**

342

344 zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen  
345 und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der  
346 kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum  
347 Trier

348 Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten  
349 im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich Tätige),  
350 die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu  
351 tun haben, zu einem grenzachtendem, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen  
352 Umgang verpflichten. Das Institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem  
353 Zusammenhang für Hauptamtliche/-berufliche und Nebenamtliche/-berufliche die  
354 Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer  
355 Verpflichtungserklärung vor.

### 356 **2.1 Verpflichtungserklärung**

357 Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier  
358 unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die „Verpflichtungserklärung zum  
359 grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder  
360 hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum  
361 Trier“. Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen  
362 einer dafür zuständigen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen.  
363 Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine  
364 verantwortliche Person des Trägers/des Verbandes dokumentiert die Unterzeichnung  
365 mit Datum. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und  
366 maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt.

367 Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ  
368 partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter\*innen der  
369 Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, den dazugehörigen



370 nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen  
371 entwickelt.

### 372 **2.2 Verhaltenskodex**

373 Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die  
374 Mitarbeiter\*innen der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten  
375 Dienststellen und Einrichtungen entwickelt. Seine Inhalte werden von der  
376 fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter\*innen besprochen; die  
377 Empfangsbestätigung wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum  
378 Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der  
379 Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

### 380 **3. Beratungs- und Beschwerdewege**

381 Ein wichtiger Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt ist die Offenheit  
382 gegenüber Beschwerden. Es ist erforderlich Beschwerdewege sowie interne und  
383 externe Beratungsstellen aufzuzeigen, damit sichergestellt wird, dass Missstände  
384 aller Art von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und  
385 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw.  
386 Personensorgeberechtigte sowie alle Tätigen im BDKJ und seinen Jugendverbänden.

387 Ziel ist es eine tragfähige Beschwerdekultur zu etablieren, die alle genannten  
388 Personengruppen ermutigt ehrlich und frei ihre Meinung, ihre Sicht auf einen  
389 Sachverhalt, auf ein Problem etc. zu äußern. Gleichzeitig ermöglichen  
390 transparente Beschwerdewege auch Unsicherheiten und potenzielle „Gefahren“  
391 anzusprechen.

392 Damit umfasst eine Beschwerdekultur

- 393 • die Meldung von sogenannten Alltagsbeschwerden (wie z.B. Rückmeldungen zur  
394 Organisation, Durchführung, Gestaltung etc. einer Maßnahme) wie auch
- 395 • die Meldung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

396 Sie stärkt die Rechte von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen  
397 Erwachsenen und nimmt den BDKJ und seine Jugendverbände in die Pflicht, Hilfe  
398 und Unterstützung anzubieten. Es macht den Adressat\*innen deutlich, dass sie mit  
399 ihren Anliegen ernst genommen werden und Unterstützung durch die Personen  
400 erfahren, an die sie sich wenden.

401 Das Angebot der Beratungs- und Beschwerdewege des BDKJ und seiner Jugendverbände  
402 richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen  
403 Erwachsenen sowie die mit diesen Personengruppen in Kontakt stehenden Personen

404 (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende etc.), sowie weitere Beteiligte an  
405 Veranstaltungen des BDKJ und seiner Jugendverbände.

406 Auf Seiten des BDKJ und seiner Jugendverbände trägt die Bearbeitung von  
407 Beschwerden dazu bei, Schwachstellen zu erkennen, zu beheben und Risiken zu  
408 minimieren.

409 Im Folgenden wird die Umsetzung dieser Ziele beschrieben.

### 410 **3.1 Prozessschritte der Beratungs- und Beschwerdewege**

411 Die Beratungs- und Beschwerdewege sind integraler Bestandteil des  
412 Institutionellen Schutzkonzeptes des BDKJ und seiner Jugendverbände. Das  
413 Beschwerdemanagement sieht vor, dass jeder Verband (auf allen Strukturebenen)  
414 mindestens eine Person benennt, die Beschwerden jeglicher Art entgegennimmt.  
415 Darüber hinaus stehen die ehrenamtlichen Ansprechpartner\*innen für  
416 Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt des BDKJ sowie die Kontaktpersonen für  
417 Verdachtsfälle der Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral Kindern,  
418 Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und weiteren oben  
419 erwähnten Adressat\*innen für die Entgegennahme einer Beschwerde zur Verfügung.

#### 420 **Anregung zur Beschwerde**

421 Für den BDKJ und seine Jugendverbände ist es wichtig, den Adressat\*innen Zugänge  
422 zu Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen und sie zu motivieren, ihre Anliegen zur  
423 Sprache zu bringen. Für den Erfolg eines Beratungs- und Beschwerdeweges ist der  
424 alters- und entwicklungsgerechte Zugang ausschlaggebend. Es geht nicht nur um  
425 die Information, eine Möglichkeit zur Beschwerde zu haben, sondern auch darum,  
426 in der Lage zu sein, diese aktiv zu nutzen.

#### 427 **Die Anregung zur Beschwerde erfolgt unter anderem durch:**

- 428 • Infolyer „Dein gutes Recht“ an Kinder, Jugendliche, schutz- oder  
429 hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, ...
- 430 • Hinweise auf die Ansprechpartner\*innen in den Verbänden und die  
431 Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral
- 432 • Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen für Beschwerden  
433 bspw. bei Anmeldungen oder Informationsschreiben zu  
434 Veranstaltungen/Maßnahmen
- 435 • Gruppengespräche im Rahmen von Workshops, Ferienfreizeiten oder

436           Alltagsgeschehen

437           • Persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder  
438           hilfebedürftigen Erwachsenen

439           • Homepage

440           • Präventionsschulungen, Juleica-Schulungen, Fortbildungen etc.

441           • Reflexionsrunden (nach Veranstaltungen, Jahresreflexion, ...)

442           Durch Anregungen zu Beschwerden werden wahrnehmbare Kontaktpunkte zur Verfügung  
443           gestellt. Dies ist von Bedeutung, da die Adressat\*innen auf diese Weise  
444           erfahren, wie sie u.a. Grenzverletzungen zur Beschwerde bringen können.  
445           Eingrenzungen, worüber man sich beschweren kann, gibt es nicht. Demnach gibt es  
446           ebenso die Möglichkeit, Anliegen und Verbesserungsvorschläge zu artikulieren.

447           **Die Beschwerdeannahme wird durch vielseitige Wege gewährleistet:**

448           • *Name der Ansprechperson für Beschwerden auf Strukturebene der*  
449           *Jugendverbände*

450           • Leitung einer Maßnahme (z.B. Fahrten, Lager, Gruppenstunde, Freizeiten)

451           • Diözesanleitung oder Diözesanbüro

452           • Onlinebeschwerdeformular

453           • E-Mail, im persönlichen Gespräch, telefonisch etc.

454           • Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt des BDKJ und seiner  
455           Jugendverbände

456           • die Kontaktpersonen in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral

457           • Referent\*in für Prävention und sexuelle Bildung in der Abteilung Jugend ZB  
458           1.6

459           • Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch durch  
460           Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier

461           **Externe Anlauf- und Beratungsstellen bei der Meldung von sexualisierter Gewalt**

- 462 • Phönix - ist bistumsweit Anlaufstelle
- 463     ◦ phoenix@lvsaarland.awo.org; 0681-7619685
- 464 • Hilfetelefon „Nummer gegen Kummer“: 11 6 111
- 465 • Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016 und via Online-Beratung
- 466     unter <https://www.hilfetelefon.de/> - kostenfreie und anonyme Beratung auch
- 467     für Angehörige, Freund\*innen sowie Fachkräfte
- 468 • *das zuständige Jugendamt*
- 469 • *örtlicher Kinderschutzbund*

470 Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie  
471 nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der  
472 weitere Weg besprochen.

473 Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder  
474 sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten,  
475 diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für  
476 Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu  
477 melden.

478 Anonyme Beschwerden sind möglich (z.B.: in Form eines Kummerkastens bei einer  
479 Ferienfreizeit) und werden ernst genommen. Sie können jedoch nicht oder nur  
480 bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft  
481 erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen  
482 einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die  
483 meldende Person gegeben werden.

484 Ein Beschwerdeweg in Bezug auf sexualisierte Gewalt kann erst dann eingeleitet  
485 werden, wenn sich die meldende Person erkennbar zeigt.

### 486 **3.1.1 Beratungs- und Beschwerdeannahme**

487 Der erste Kontakt für eine Beschwerde kann entweder persönlich im direkten  
488 Gespräch, per Telefon, schriftlich per E-Mail oder Beschwerdeformular  
489 hergestellt werden. Mit der Annahme einer Beschwerde beginnt das Verfahren und  
490 eine Dokumentation des Gesprächs wird empfohlen. Dazu kann auf den  
491 standardisierten “Dokumentationsbogen für die beschwerdeannahmende Person”  
492 zurückgegriffen werden.

493 Hinsichtlich der Meldung einer Beschwerde besteht die Möglichkeit der  
494 Kontaktaufnahme zur Leitung einer Maßnahme bzw. den zuständigen  
495 Jugendverbandsverantwortlichen (anzupassen für andere Strukturebenen; ggf.  
496 Personen namentlich erwähnen). Diese sind mit den internen Beschwerdewegen des  
497 jeweiligen Jugendverbandes vertraut und können daher schnell reagieren und  
498 Rückmeldung geben.

499 Gleichzeitig ist es möglich sich auch direkt an die diözesanen Verbandsleitungen  
500 zu wenden.

501 Im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen stehen der meldenden Person die  
502 Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt für eine Kontaktaufnahme, ein  
503 Erstgespräch, eine erste Beratung und die Unterstützung bei der Formulierung  
504 einer Beschwerde zur Verfügung. Sie können sowohl telefonisch als auch  
505 schriftlich per Mail kontaktiert werden. Sie sichern die telefonische  
506 Erreichbarkeit und stehen mit ihren Namen in der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe  
507 ist es ein erstes Beratungsgespräch zu führen und Details zu dokumentieren. In  
508 Absprache mit den Betroffenen können externe Fachberatungsstellen hinzugezogen  
509 werden.

510 Eine direkte Kontaktaufnahme mit der\*dem Referent\*in für Prävention und sexuelle  
511 Bildung der Abteilung Jugend oder zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf  
512 sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Trier  
513 ist ebenso möglich.

### 514 **3.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion**

515 Ziel ist, dass Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer  
516 transparenten internen Kommunikation und einer Abschätzung darüber, wer worüber  
517 wann informiert werden muss. Relevante und gesicherte Informationen sind  
518 unverzüglich an die auf Verbandsebene verantwortliche Person (namentlich  
519 konkretisieren für die jeweilige Verbandsebene) weiterzugeben.

520 Sobald eine Beschwerde bei Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegen  
521 hauptberuflich/hauptamtlich Tätige eingeht, greift der Interventionsplan des  
522 Bistums Trier, der unter dem Baustein Interventionsplan und Nachsorge näher  
523 beschrieben wird.

### 524 **3.1.3 Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement**

525 Zur Etablierung einer „Beschwerdekultur“ in jedem Jugendverband ist eine  
526 konstante Weiterentwicklung der internen Beschwerdewege notwendig. Dazu werden  
527 die Beschwerdeeingänge und der Umgang mit den Beschwerden in regelmäßigen  
528 Abständen gesichtet und reflektiert.

529 Die Reflexion des Bearbeitungsprozesses kommt einer Risikoanalyse gleich, wobei  
530 der BDJ und seine Jugendverbände die vorhandenen Probleme erkennen und  
531 definieren. Es ist zu prüfen, ob die Beschwerden eine Verbesserung und  
532 Weiterentwicklung erzielt oder ob strukturelle Hindernisse eine erfolgreiche  
533 Bearbeitung verhindert haben. Entsprechende Problemlösungsprozesse sind zu  
534 finden und umzusetzen.

535 Des Weiteren wird darauf geachtet, dass alle Tätigen im BDJ und seinen  
536 Jugendverbänden durch Fortbildungsprogramme geschult werden, in denen  
537 Sachkenntnisse vertieft werden können.

### 538 **3.2 Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt im BDJ Trier** 539 **und seinen Jugendverbänden**

540 Der BDJ und seine Jugendverbände haben ein Konzept "Umsetzung der zuständigen  
541 Ansprechpartner\*innen bei sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden der Diözese  
542 Trier" entwickelt. Das Konzept ist allen Jugendverbänden bekannt und auf der  
543 Homepage des BDJ Trier veröffentlicht.

544 Die Gruppe der Ansprechpartner\*innen bildet sich aus Tätigen des BDJ Trier und  
545 seinen Jugendverbänden. Bei der Auswahl der Ansprechpartner\*innen wird möglichst  
546 berücksichtigt, dass sie unterschiedlichen Alters und Geschlechts sind und aus  
547 unterschiedlichen Berufsgruppen, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen im  
548 Verband und unterschiedlichen Regionen stammen. Ziel ist es, möglichen  
549 Ratsuchenden eine Vielfalt an unterschiedlichen Personen zur Verfügung zu  
550 stellen, die angesprochen werden können.

551 Die Ansprechpartner\*innen werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom BDJ Trier  
552 und seinen Jugendverbänden ernannt. Sie sind in allen Jugendverbänden bekannt,  
553 auf der Homepage des BDJ Trier und in geeigneter Weise vor Ort in den einzelnen  
554 Verbänden veröffentlicht.

#### 555 **3.2.1 Aufgabe der Ansprechpartner\*innen**

556 Die Ansprechpartner\*innen stellen eine Anlaufstelle dar, die Akteur\*innen in der  
557 Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht. Die Ansprechpartner\*innen bieten  
558 Ratsuchenden ein erstes vertrauliches Gespräch an. Sie sind in der Lage  
559 Ratsuchende sinnvoll weiterzuvermitteln, bei Bedarf Ressourcen für erste Hilfen  
560 zu besprechen (z.B. wer kann aus dem Nahfeld helfen?) und ggf. notwendige  
561 Schritte gemäß des vorliegenden Interventionsplans einzuleiten und unterstützen  
562 in ihrer Rolle alle Jugendverbände.

563 Das Angebot richtet sich dabei nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch  
564 an Personen (wie z.B. Gruppenteilnehmer\*innen, Eltern, Leitungen), die

565 sexualisierte Gewalt beobachtet bzw. einen Verdacht haben und dadurch  
566 verunsichert sind oder nicht wissen, wie sie mit einer konkreten Situation  
567 umgehen sollen.

568 Die Ansprechpartner\*innen sind auf der Grundlage des oben genannten Konzeptes  
569 u.a. für die Übernahme der beschriebenen Aufgaben geschult und vorbereitet.

#### 570 **4. Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

571 Der „Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6  
572 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen“ ist als  
573 Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der  
574 „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und  
575 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen  
576 Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier“ können verbands- oder  
577 maßnahmenspezifische Regelungen getroffen werden.

578 *Hier ist jeder Verband aufgefordert zu prüfen, ob spezifische Regelungen (sprich*  
579 *verbandsinterne Regelungen) für den jeweiligen Verband aufgeführt werden sollen;*  
580 *die Möglichkeit besteht dafür unter diesem Unterpunkt Ggf. lassen sich aus der*  
581 *Risikoanalyse notwendige weitere Regelungen ableiten.*

#### 582 **5. Qualitätsmanagement**

583 Es ist in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsleitung, die in diesem  
584 Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als  
585 Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen  
586 des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und  
587 Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere  
588 im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf  
589 erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

590 *Vorschlag zur Umsetzung des Bausteins Qualitätsmanagement:*

591 Um diesen Prozess gewährleisten zu können, benennen die Verbandsleitungen für  
592 die Diözesanebene Fachkräfte für Prävention (kurz: Präventionsfachkraft/-  
593 kräfte). Eine Fachkraft für Prävention kann auch für einen Zusammenschluss  
594 mehrerer Verbände benannt werden. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die  
595 Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

596 Als Fachkräfte für Prävention können z.B. die Bildungsreferent\*innen der  
597 Jugendverbände und/oder ehrenamtlich Tätige benannt werden.

598 Die Präventionsfachkräfte auf Diözesanebene sind untereinander vernetzt und

599 übernehmen auf ihrer Ebene folgende Aufgaben:

- 600 • Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege  
601 bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen  
602 informieren.
  
- 603 • Sie fungieren als Ansprechpartner\*in für die Tätigen in der  
604 Jugendverbandsarbeit bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte  
605 Gewalt.
  
- 606 • Sie unterstützen die Verbandsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des  
607 ISK.
  
- 608 • Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf  
609 Diözesanebene lebendig.
  
- 610 • Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im  
611 Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
  
- 612 • Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf und  
613 informieren über entsprechende Angebote.
  
- 614 • Sie übernehmen die Verantwortung für den Informationsfluss an die  
615 jeweilige Ansprechperson für Prävention in den jeweiligen Strukturebenen  
616 des Verbandes.

617 Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte  
618 Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer  
619 ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für drei  
620 Jahre und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (z.B. durch  
621 Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen).

622 *Für den Jugendverband bzw. den Zusammenschluss der Jugendverbände XY, übernimmt*  
623 *N.N. die Funktion der Präventionsfachkraft.*

624 Ebenso sind in den jeweiligen Strukturebenen der Jugendverbände Ansprechpersonen  
625 vor Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Eine Ansprechperson vor Ort  
626 kann auch für einen Zusammenschluss mehrerer Verbände benannt werden.

627 Die Ansprechpersonen vor Ort sind vernetzt mit der zuständigen  
628 Präventionsfachkraft auf Diözesanebene und werden von dieser bei der Umsetzung  
629 nachfolgender Aufgaben unterstützt.



630 Sie übernehmen folgende Aufgaben:

- 631 • Sie können die Tätigen in der Jugendverbandsarbeit über die Verfahrenswege  
632 bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen  
633 informieren.
- 634 • Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der  
635 jeweiligen Strukturebene lebendig.
- 636 • Sie beraten bzw. unterstützen bei Planung, Organisation und Durchführung  
637 von Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Prävention gegen sexualisierte  
638 Gewalt.
- 639 • Sie benennen aus fachlicher Perspektive Aus- und Fortbildungsbedarf.

640 *Für den Jugendverband bzw. den Zusammenschluss der Jugendverbände XY, übernimmt*  
641 *N.N. die Funktion der Ansprechperson vor Ort.*

### 642 **6. Interventionsplan und Nachsorge**

643 *Für Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Trier (z.B. Jugendverbände) ist*  
644 *der Interventionsplan vom Bischöfliches Generalvikariat beschrieben.*  
645 *Einrichtungen/Jugendverbände in anderer Trägerschaft müssen ihnen spezifisch*  
646 *eigenen Interventionsplan beschreiben.*

647 Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre  
648 (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention. Die primäre Prävention  
649 leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.

650 Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine  
651 strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen,  
652 die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und  
653 Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des  
654 vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.

655 Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 3: Beratungs- und  
656 Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt  
657 erfolgt, können u.a. die Ansprechpartner\*innen für Verdachtsfälle des BDKJ  
658 angefragt werden. Sie verbinden die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan.  
659 Sie nehmen (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt  
660 entgegen und benennen der meldenden/betroffenen Person weitere  
661 Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. verbandsinterne Unterstützungsmöglichkeiten,  
662 bistumsinterne und –externe Fachberatungsstellen). Sie kennen den  
663 Interventionsplan und leiten auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte

664 ein.

665 Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die Verbandsleitung der jeweiligen  
666 Strukturebene, die Diözesanleitung, an die für die Maßnahme/das Projekt  
667 verantwortliche Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für  
668 Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem  
669 (Verdachts-) Fall zu berichten.

670 Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information  
671 unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte  
672 weitergeben. Der Generalvikar sorgt für die unverzügliche Einleitung der  
673 weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.

674 Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im  
675 Interventionsplan.

676 Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an  
677 den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare  
678 Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte,  
679 ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen (Verbands-)  
680 Leitung, dem Vorstand des BDKJ, der Referentin für Prävention und sexuelle  
681 Bildung und dem Generalvikar abgestimmt.

682 Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen  
683 Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt  
684 werden muss, sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei  
685 der Aufarbeitung der Geschehnisse im verbandlichen Kontext im Vordergrund. Es  
686 ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Verband tätig sind, in dem  
687 die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-  
688 /arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem schmerzlichen  
689 Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In  
690 diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel-  
691 und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist  
692 es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein  
693 übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

### **Begründung**

[1] Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung.  
Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3.

[2] Erzbistum Köln (2017). Personalauswahl und -entwicklung / Aus und Fortbildung. Schriftenreihe  
Institutionelles Schutzkonzept. Heft 3 und Litzcke, S. M. (2004)

[3] Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

## **A4.2NEU Weiterarbeit AG Prävention**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

### **1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:**

2 Die Arbeitsgruppe Prävention besteht bis zur DiVers 2023 weiter.und die AG  
3 beschäftigt sich mit dem Konzept zur sexuellen Bildung des Bistums Trier. Es  
4 gilt dieses zu sichten und zu prüfen inwieweit eine Übertragbarkeit auf die  
5 Jugendverbandsarbeit möglich ist.

6 Darüber hinaus befasst sich die AG mit der Überarbeitung des Konzeptes der  
7 Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt des BDKJ Trier. An  
8 der inhaltlichen Ausgestaltung des Konzeptes sollen die Ansprechpartner\*innen  
9 partizipativ eingebunden werden.

10 An der DiVers 2023 stellt die AG Prävention das überarbeitete Konzept der  
11 Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt vor. Das Konzept  
12 der Ansprechpartner\*innen ist Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzept des  
13 BDKJ und wird dem Anhang angefügt.

14 Die AG Prävention besteht aus Vertreter\*innen möglichst vieler Verbände und  
15 Vertreter\*innen der Fachstellen und wird von der Referent\*in für sexuelle  
16 Bildung und Prävention gemeinsam mit einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes  
17 geleitet.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

## **A4NEU Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier**

Antragsteller\*in: BDJ-Diözesanvorstand

1 Die BDJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils  
3 gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den  
4 kirchlichen Vorgaben.<sup>1</sup>

### **5 Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**

6 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der  
7 Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,  
8 erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst  
9 auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,  
10 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen  
11 Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

### **12 Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation**

13 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines  
14 Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu  
15 Beginn der Konzepterstellung von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die  
16 Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt, in den Kinder,  
17 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,  
18 Praktikant\*innen, Kooperationspartner\*innen etc. als Expert\*innen ihrer  
19 Lebenswelt einbezogen werden.

20 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der  
21 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des  
22 Institutionellen Schutzkonzeptes berücksichtigt.

### **23 Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung**

24 Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im  
25 BDJ und seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der

26 Auswahlkriterien.

27 Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als  
28 Grundlage genutzt.

29 Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen  
30 sexualisierte Gewalt" thematisiert.

31 Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle  
32 Tätigen<sup>2</sup> im BDKJ und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:

33 Gruppenleiter\*innen

34 Betreuer\*innen

35 Freizeitleiter\*innen

36 Verbandsleitungen

37 Bildungsreferent\*innen

38 ...

39 In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der  
40 Bestimmungen des §72a, SGB VIII  
41 werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt.

42 Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur  
43 Umsetzung geklärt.

44 Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen  
45 und Bildungsreferent\*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.

46 Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die  
47 Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

48 Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach  
49 der Rahmenordnung Prävention<sup>3</sup> U.a. werden folgende Themen behandelt: Verbreitung  
50 und Statistik, Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und  
51 strafrechtlich relevanten Formen, Signale von Betroffenen, Aufklärung von  
52 Täter\*innenstereotypen, Täter\*innenstrategien, Verhaltensmöglichkeiten bei  
53 Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup> sowie bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte

54 Gewalt.

55 Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der  
56 Intensität des Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder  
57 hilfebedürftigen Erwachsenen

#### 58 **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang<sup>5</sup> und Verhaltenskodex**

59 Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich  
60 zur Einhaltung verpflichtet.

61 Die Umsetzung wird im Sinne der „Fragen und Antworten zur  
62 Verpflichtungserklärung“ durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht  
63 eine vorherige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in  
64 begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der  
65 vorherigen Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des  
66 Einsatzes nachgeholt.

67 Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in  
68 regelmäßigen Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In  
69 welchen Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden  
70 festgelegt.

71 Der „Verhaltenskodex“<sup>6</sup> der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle  
72 Beschäftigten des BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung  
73 verpflichtet.

#### 74 **Beratungs- und Beschwerdewege**

75 In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar  
76 geregelt und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.

77 Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter  
78 Gewalt  
79 verfahren wird und das Verfahren ist bekannt.

80 Das Konzept **„zuständige Ansprechpartner\*innen bei (vermuteter) sexualisierter  
81 Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden“** ist in allen Verbänden bekannt.

82 Die aktuellen „zuständigen Ansprechpartner\*innen“ werden regelmäßig über die  
83 Medien der einzelnen Verbände bekannt gegeben.

84 Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren

85 Kontexten, wie z.B. Gruppenleiter\*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-)  
86 Sitzungen thematisiert. Auch alle in der Jugendarbeit  
87 Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf Ferienfreizeiten, werden auf  
88 das Angebot hingewiesen.

89 Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich  
90 stattfindenden Treffen der Ansprechpartner\*innen.

#### 91 **Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

92 Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6  
93 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als  
94 Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der  
95 Verpflichtungserklärung können verbands- bzw. Maßnahme spezifische Regelungen  
96 getroffen werden.

#### 97 **Qualitätsmanagement**

98 Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der  
99 Öffentlichkeitsarbeit.

100 Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei  
101 der Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen  
102 kann<sup>7</sup>. Es besteht die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände  
103 eine für Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.

104 Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die  
105 geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen  
106 hingewiesen.

107 Die Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person  
108 und setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.

109 Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten  
110 zum Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine  
111 gegenseitige Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt  
112 werden die Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der  
113 Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.

114 Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des  
115 Schutzkonzeptes regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen  
116 hin anzupassen. Dies ist spätestens mit Erscheinen einer neuen  
117 Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) erforderlich.



118 Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die  
119 für das Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind.  
120 Dieses findet einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.

## 121 **Interventionsplan und Nachsorge**

122 Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder  
123 Verband  
124 die Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.

125 Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die  
126 den betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt  
127 sowie eine Begleitung des sogenannten "irritierten Systems" (Umfeld/Angehörige)  
128 ermöglicht.

129 Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur  
130 Präventionsarbeit sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen  
131 Jugendverbänden bekannt gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder,  
132 Interessierte und die Öffentlichkeit frei zugänglich.

133 -----  
134 ---

135 **1** Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten "Rahmenordnung-  
136 Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder  
137 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", den  
138 "Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier" und der  
139 "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder  
140 hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im  
141 kirchlichen Dienst".

142 **2** Unter dem Begriff "Tätige" sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im  
143 BDKJ und seinen Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff "Beschäftigte"  
144 definiert sich auf der Grundlage der Rahmenordnung-Prävention gegen  
145 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen  
146 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches  
147 Amtsblatt, 01.01.2020.

148 **3** vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen  
149 und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen  
150 Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.

151 **4** Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von  
152 Kindern und Jugendlichen. Kapitel 4. 2019

153 **5** siehe: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern,  
154 Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen  
155 Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier

156 **6** siehe: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6  
157 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen

158 **7** vgl.: Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums  
159 Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches Amtsblatt, 01.08.2021.

## **A5NEU4 Beteiligung 72h – Aktion 2024**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ Diözesanverband Trier beteiligt sich vom 18. – 21. April 2024 an der  
3 bundesweiten „72-Stunden- Aktion“ des BDKJ.

4 Die Rahmenbedingungen für die diözesanübergreifende Kooperation werden von  
5 Seiten der bundesweiten Steuerungsgruppe einheitlich festgelegt und sind für  
6 alle Diözesanverbände bindend.

7 Träger der Aktion im Bistum Trier sind der BDKJ, seine Jugend-, Regionalverbände  
8 und Jugendorganisationen.

9 Teilnehmen können alle Kinder- und Jugendgruppen, unabhängig von einer  
10 Verbandszugehörigkeit, Religion oder Nationalität o.ä.

11 Die BDKJ-Jugend-, Regionalverbände und Jugendorganisationen verpflichten sich,  
12 die Aktion in ihre Jahresplanung 2024 aufzunehmen und den BDKJ mit  
13 ehrenamtlichen und hauptberuflichen Personal im Bildungs- und Verwaltungsbereich  
14 in der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung zu unterstützen.

15 Die finanzielle Verantwortung für die Aktion liegt beim BDKJ-Diözesanverband.

16 Die Projektleitung übernimmt ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.

17 Auf Diözesanebene wird eine diözesane Steuerungsgruppe gebildet. Außerdem bildet  
18 sich bis zum 11.07.2022 eine Arbeitsgruppe, die eine Umstrukturierung der 72-  
19 Stundenaktion erarbeitet, die auf die finanziellen und personellen  
20 Herausforderungen reagiert. Bildet sich bis zu dem genannten Termin keine  
21 Arbeitsgruppe, so findet die 72-Stundenaktion in einem für den BDKJ leistbaren  
22 Rahmen statt. Die AG besteht aus mindestens drei Personen der Jugendverbände und  
23 Regionalverbände, sowie Mitarbeitenden des ZB 1.6. Ein Mitglied des  
24 Diözesanvorstands leitet diese AG. Die Gruppe legt bis Oktober ihre Ergebnisse  
25 den Jugend- und Regionalverbänden vor. Die Beschlussfassung erfolgt in der BDKJ.  
26

27 In der Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten wird der Fokus auf das

28 ehrenamtliche Engagement der Kinder und Jugendlichen gelegt.

29 Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, mit dem Zentralbereich 1.6 Jugend  
30 eine Vereinbarung zur personellen und finanziellen Unterstützung der Aktion zu  
31 treffen.

## **Begründung**

Die BDKJ Hauptversammlung im Jahr 2021 hat eine bundesweite 72 Stunden Aktion beschlossen. Seit den 72-Stunden-Aktionen in den Jahren 2004, 2009 und 2013 und 2019 gib es viele Nachfragen nach einer Neuauflage dieser erfolgreichen Aktion.

In Projekten leisten junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in 72-Stunden einen Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Der Grundgedanke der Solidarität im Einsatz für Andere und mit Anderen steht dabei im Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für/und oder mit anderen um (Jugendsozialarbeit, Ökumene etc.). Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und gesellschaftliche Themen auf, geben dem Ausdruck des Glaubens „Hand und Fuß“ und beinhalten Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen.

Nachhaltige Ziele dabei sind der Kontaktaufbau und die Verstetigung von Kooperationen, der Aufbau langfristiger Beziehungen und Partnerschaften, persönliche Identitätsbildung durch Zugehörigkeit, Bestärkung in der Selbstorganisation, Aufbau von Jugendverbandsstrukturen und Neugründungen von Jugendverbandsgruppen.

Bei der Struktur und den Rahmenbedingungen wird auf die Erfahrungen aus 2009 und 2013 zurückgegriffen.

## **A6 Wiedereinführung Satzungsausschuss**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der Satzungsausschuss wird wieder einberufen, bis die Diözesanversammlung dessen  
3 Auflösung beschließt oder der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

4 Der Satzungsausschuss hat zunächst die Aufgaben:

5 1. zu prüfen, welche Änderungen auf Bundesebene eine Satzungsänderung für  
6 unseren Diözesanverband vorsehen.

7 2. zu prüfen, ob und wie eine Veränderung der BDKJ-Regionalverbände und  
8 Regionalversammlungen im Zuge der Änderung der Pastoralen Räume und  
9 Visitationsbezirke im Bistum Trier sinnvoll ist.

10 3. Sollte eine Änderung durch die Punkte 1 und/oder 2 sinnvoll sein, einen  
11 Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung und ggf. ein daraus  
12 resultierender Vorschlag zur Änderung der Diözesanordnung des  
13 BDKJ-Diözesanverbands Trier zu erarbeiten und diese der  
14 Diözesanversammlung 2023 zur Diskussion und ggf. Abstimmung vorzulegen.

15 Nach entsprechender Verabschiedung einer Satzungsänderung wird er weiter mit  
16 weiteren folgenden Aufgaben betraut:

17 4. den Diözesanvorstand im Genehmigungsverfahren der geänderten  
18 Diözesanordnung durch den BDKJ-Bundsvorstand und den Diözesanbischof zu  
19 begleiten,

20 5. den Diözesanvorstand in seiner Aufgabe zu unterstützen, den Text der  
21 beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und  
22 orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das  
23 Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine  
24 eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der  
25 Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt,

26 Der Satzungsausschuss besteht aus bis zu sechs Personen, die unterschiedlichen  
27 Jugendverbänden angehören und aus unterschiedlichen Regionalverbänden stammen  
28 sollten und von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie  
29 wählen sich eine\*n Vorsitzende\*n aus den Reihen der Mitglieder, die\*der die  
30 Arbeit des Ausschusses koordiniert. Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes  
31 begleitet den Ausschuss beratend.

32 Der Ausschuss bezieht die Jugend- und Regionalverbände in den Prozess der  
33 Erarbeitung der Ordnungen mit ein. Er arbeitet mit dem Satzungsausschuss des  
34 Bundes-BDKJ und der Rechts-abteilung des Bischöflichen Generalvikariates  
35 zusammen und kann weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

### **Begründung**

Auf der diesjährigen BDKJ Hauptversammlung (HV) gab es verschiedene Hinweise zu Satzungsänderungen auf Bundesebene, die die Diözesanverbände ebenfalls anstoßen sollen. Des Weiteren findet gerade im Bistum eine große Umstrukturierung statt. Wir erachten es daher als Sinnvoll, zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der bisherige Struktur innerhalb des BDKJ DV Trier ebenfalls sinnvoll ist.

Nach Beschluss der Diözesanordnung (DO) in der Diözesanversammlung (DiVers) wird die DO an den BDKJ-Bundesvorstand und den Diözesanbischof zur Genehmigung gesandt. Der Bundesvorstand wird durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes beraten und der Diözesanbischof durch die Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates (BGV).

Der Satzungsausschuss des BDKJ-Bundesverbandes prüft die DO und übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab, der der Bundesvorstand meist folgt:

1. genehmigen,
2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung (BO). Es gilt weiterhin die bisherige DO.).

In ähnlicher Form verfährt die Rechtsabteilung des BGV für den Diözesanbischof.

Bisher wurden unsere Ordnungen von Bundesvorstand und Diözesanbischof immer genehmigt. Das Verfahren dauert erfahrungsgemäß aktuell teilweise länger, als es früher der Fall war. Sofern nicht nur redaktionelle Änderungen notwendig sind, sind Gespräche mit dem Bundesvorstand, Bundessatzungsausschuss sowie der Rechtsabteilung des BGV nötig. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss der Bundesebene auf schriftlichen Antrag des Diözesanvorstands oder des Bundesvorstands über die Auslegung der Bundesordnung.

Ebenfalls ist eine Anpassung der Geschäftsordnung (GO) an die geänderte DO notwendig.

**A7NEU2 Wir fordern mehr Einsatz für Geflüchtete und schließen uns dem Bündnis „United4Rescue“ an (ehem. Antrag 5 aus der DiVers 2021, gem. GO-Antrag vertagt)**

Antragsteller\*innen:

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Noch immer flüchten jährlich über 100.000 Menschen über das Mittelmeer nach  
3 Europa, weil sie und ihre Familie in ihrer Heimat von Krieg oder  
4 Umweltkatastrophen bedroht sind, unter Diskriminierung und Verfolgung leiden  
5 oder in tiefer Armut leben. Vor allem junge Menschen wagen die Flucht in der  
6 Hoffnung auf Schutz und eine Perspektive für ein menschenwürdiges Leben. Dabei  
7 setzen sie ihr Leben aufs Spiel. Allein im Jahr 2019 ertranken mehr als 1100  
8 Menschen bei der Flucht übers Mittelmeer oder gelten bis heute als vermisst.

9 Das macht das Mittelmeer zur gefährlichsten Seefluchtroute der Welt  
10 (<https://www.unofluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/mittelmeer/>). Die Aussetzung  
11 der staatlichen Seenotrettung sowie die Kriminalisierung der zivilen  
12 Seenotrettung haben die Situation von Flüchtenden auf dem Mittelmeer dramatisch  
13 verschärft. Die Reaktion der europäischen Regierungen auf die steigende Zahl  
14 flüchtender Menschen ab 2015 die europäischen Außengrenzen abzuriegeln,  
15 Fluchtrouten zu versperren und Obergrenzen für die Zuwanderung festzulegen  
16 widerspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz des Schutzes von Verfolgten (Genfer  
17 Flüchtlingskonvention, 1951). Das Ziel, die Zahl der Flüchtenden zu reduzieren  
18 wird mit diesen Maßnahmen mitnichten erreicht, im Gegenteil wird die  
19 Gefährdungslage der Flüchtenden zusätzlich verschärft. Es braucht vielmehr  
20 geeignete Maßnahmen, um die oben benannten Fluchtursachen zu bekämpfen. [1] Wir  
21 sehen es als Christ\*innen als unsere Pflicht an, uns für Menschen auf der Flucht  
22 einzusetzen und für sie und mit ihnen aktiv zu werden. [2]

23 Aus diesem Grund schließt sich der BDKJ Trier dem Bündnis United4Rescue und  
24 seinen Forderungen die Seenotrettung betreffend an:

25 • **Pflicht zur Seenotrettung**

26 Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben  
27 nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen dies auf dem  
28 Mittelmeer gewährleisten.



- 29
- **Keine Kriminalisierung**  
30 Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert  
31 werden.
  
  - **Faire Asylverfahren**  
32 Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie  
33 Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die  
34 europäischen Staaten verpflichtet. Das Non-Refoulement-Gebot ist  
35 zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht  
36 werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.  
37
  
  - **„Sichere Häfen“ ermöglichen**  
38 Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten,  
39 sollen diese Möglichkeit erhalten. Der Anschluss an das Bündnis und seine  
40 Forderungen soll unsere Haltung nach außen hin bestärken, dass wir nicht  
41 bereit sind tatenlos zu zusehen, sondern wir auch bereit sind zu handeln.  
42 In unseren Verbänden gibt es bereits verschiedene Aktionen, in denen wir  
43 Menschen auf der Flucht unterstützen. Wir geben unserem Diözesanvorstand  
44 den Auftrag die Forderungen des Bündnisses in den politischen Diskurs zu  
45 bringen und sich für Geflüchtete zu engagieren. Der Diözesanvorstand  
46 bringt es unter anderem im Landesjugendring Rheinland-Pfalz und Saarland  
47 und im Katholik\*innenrat ein und macht sich für ihre Umsetzung stark. Der  
48 BDKJ-Diözesanvorstand formuliert im Namen des BDKJ Trier und seiner  
49 Jugend- und Regionalverbände einen Brief, in welchem er unsere Forderungen  
50 und Erwartungen zu diesem Thema erläutert und schickt diesen an  
51 ausgewählte Bundestags- und Europaabgeordnete. Dieser Brief wird als  
52 Briefvorlage den Jugend- und Regionalverbänden zur Verfügung gestellt,  
53 damit sie ihrerseits Abgeordnete anschreiben können. Die Jugendverbände  
54 und Regionalverbände bewerben das Bündnis. Die Jugendverbände ergänzen die  
55 im Padlet der Abteilung Jugend vorhandenen Methoden und Ideen zu diesem  
56 Thema durch die in ihren Verbänden bereits etablierten und praktizierten  
57 Modelle und Methoden. So werden das Thema und unsere Forderungen auch in  
58 die Ortsgruppen getragen und Kinder sowie Jugendliche für das Thema  
59 sensibilisiert.  
60

61 [\[1\]](#) Wir haben bereits auf Bundesebene den Beschluss "Frieden ist mehr Wert!"  
62 gefasst, welchen Forderungen wir uns zur Bekämpfung von Fluchtursachen  
63 anschließen:  
64 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/7/7\\_16\\_Frieden\\_ist\\_mehr-  
65 \\_wert.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/7/7_16_Frieden_ist_mehr-_wert.pdf)

66 Wir berufen uns ebenfalls auf den Beschluss "LEBEN retten! Seenotrettung im  
67 Mittelmeer sicherstellen und solidarische Flüchtendenpolitik endlich umsetzen"  
68 des Deutschen Jugendring: [https://www.dbjr.de/artikel/leben-  
69 rettenseenotrettung-im-mittelmeer-sicherstellen-und-solidarische-](https://www.dbjr.de/artikel/leben-rettenseenotrettung-im-mittelmeer-sicherstellen-und-solidarische-)

70 [fluechtendenpolitikendlich/](#)

71 [\[2\]](#) Unsere Grundhaltung uns als Christ\*innen für ein offeneres Europa  
72 einzusetzen ist Inhalt des Bundesbeschluss "Für ein neues Europa":

73 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/6/6\\_13\\_Fuer\\_ein\\_neues\\_E-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/6/6_13_Fuer_ein_neues_E-)  
74 [uropa.pdf](#)

## **A8NEU7 Überarbeitung der friedenspolitischen Position des BDKJ**

Antragsteller\*innen:

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ Trier schließt sich dem Beschluss der Bundesebene an und verurteilt  
3 ebenfalls die völkerrechtswidrige Invasion der Ukraine durch die russische  
4 Förderung.

5 Der Angriffskrieg und die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine  
6 durch Russland müssen sofort gestoppt werden.  
7  
8

9 Die Bilder von Krieg, Zerstörung und Leid zeigen die unbedingte Notwendigkeit,  
10 sich für Frieden, Demokratie und Menschenrechte stark zu machen. Es wird  
11 deutlich, dass diese Werte und Rechte nicht als Selbstverständlichkeit angenommen  
12 werden können und seine Aufrechterhaltung eine ständige Aufgabe ist.  
13

14 Unsere Solidarität gilt den Menschen in der Ukraine, die vom Krieg getroffen  
15 sind, aber auch den mutigen Aktivist\*innen, die sich in Russland für den Frieden  
16 einsetzen und dafür verfolgt werden.

17 Durch diesen Angriffskrieg müssen auch wir als Jugendverbände alte Gewissheiten  
18 und Grundsätze auf den Prüfstand stellen, nicht nur im Bezug auf die Ukraine,  
19 sondern auch mit Blick auf Konflikt- und Kriegsgebiete weltweit.

20 Es gilt jetzt, die bisher getroffenen Beschlüsse erneut zu diskutieren und sich  
21 der damit einhergehenden friedenspolitischen Positionen zu vergewissern und  
22 diese bei Bedarf anzupassen.

23 Daraus ergeben sich für uns kurzfristig folgende Schlussfolgerungen:

- 24 • Wir fordern die Bundesregierung auf, der Ukraine humanitäre Unterstützung  
25 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Menschen, die vor  
26 Krieg in andere Länder fliehen unterstützt werden.
  
- 27 • Wir unterstützen die Forderung, die Sanktionen gegen Russland auszuweiten  
28 und vor allem Schlupflöcher bei der Umsetzung der Sanktionen zu schließen.

- 29 • Der BDKJ verzichtet bis zur Überprüfung seiner  
30 friedenspolitischen Position darauf, diese öffentlich im Bezug auf  
31 Waffenexporte in die Ukraine zu vertreten.
- 32 • Wir unterstützen die Debatte im Verband und im Austausch mit  
33 Fachverbänden, um unsere Positionen zu reflektieren und sprachfähiger zu  
34 werden.
- 35 • Der BDKJ Trier beteiligt sich an den Formaten der Bundesebene und bringt  
36 zur DiVers 2023 entsprechende Ergebnisse ein.

## **Begründung**

Die Situation hat sich in den letzten Wochen stetig verändert. Am 28.4. sprach sich der Bundestag mit großer Mehrheit für die Lieferung von "schweren Waffen" in die Ukraine aus. Durch die abscheulichen Kriegsverbrechen, die in der Ukraine durch die russischen Invasoren verübt werden, ändert sich auch unsere Perspektive über die Legitimität von Waffenlieferungen. Wir sind uns noch unsicher, was dieser Konflikt mit unserer grundsätzlichen Bewertung dieser Exporte macht, erkennen aber, dass in diesem konkreten Fall die Lieferung mindestens gerechtfertigt sein kann.

## **A9NEU Kirche als angst- und diskriminierungsfreier Raum**

Antragsteller\*in: BDKJ-Diözesanvorstand

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Aktion Out in Church und der Synodale Weg zeigen aktuell  
3 öffentlichkeitswirksam die Missstände in der katholischen Kirche auf. Diese  
4 gehen weit über den Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen  
5 hinaus. Die Diskriminierung von queeren Menschen, aber auch anderen  
6 Personengruppen, die von kirchlichem Leben, Ausübung ihrer Berufung oder den  
7 Sakramenten ausgeschlossen werden, wurde nun noch einmal deutlich sichtbar.

8 Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände unterstützen bereits an vielen Orten und  
9 durch viel Engagement diese Reformprozesse, sehen dabei aber auch die  
10 Eigenverantwortung in der eigenen Struktur und sind bereit, Missstände  
11 aufzudecken, aufzuarbeiten und zu verändern.

12 Es ist wichtig die Menschen, die sich für positive Veränderungen einsetzen zu  
13 unterstützen, aber auch als BDKJ Trier und Verbände innerhalb der Diözese Trier  
14 die eigenen Strukturen aber auch die der Diözese zu überprüfen und aktiv  
15 Veränderung einzufordern und zu ermöglichen.

16 Der BDKJ Trier und seine Mitgliedsverbände begrüßen und unterstützen daher aktiv  
17 die aktuellen Reformprozesse und kirchenpolitischen Aktionen in der katholischen  
18 Kirche, die zum Ziel haben die Kirche so zu verwandeln, dass sie zu einem angst-  
19 und diskriminierungsfreien Raum wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf  
20 unseren Beschluss "Positionierung zu Liebe und Partnerschaft im Bistum Trier"  
21 von der Diözesanversammlung 2018. Außerdem überprüfen und verändern wir aktiv  
22 unsere eigenen Strukturen, damit innerhalb unserer Verbandsarbeit dieser angst-  
23 und diskriminierungsfreie Raum entsteht bzw. bestehen bleibt.

## A10 Test

Gremium: DV  
Beschlussdatum: 15.06.2024

1 § 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt  
2 der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist  
3 wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat\*innen die  
4 Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen  
5 Vorstandsstellen sind 3 weibliche und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des  
6 Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der  
7 Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende  
8 bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher  
9 Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die  
10 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der  
11 Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl  
12 von Mandaten zur Verfügung steht.

## **A11 Wichtige Sachen**

Gremium: bdkj dv  
Beschlussdatum: 14.06.2024

1 Der BDKJ Speyer ist tief betroffen über das Ergebnis der Europawahlen 2024, bei  
2 denen ein Drittel der Sitze des Parlaments von rechten Parteien besetzt wurde.  
3 Auch bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz und im Saarland erreichte die AfD  
4 im Großteil der Wahlkreise hohe Stimmanteile. Diese Entwicklung stellt eine  
5 ernsthafte Gefahr für die demokratischen und solidarischen Grundwerte dar, die  
6 unser europäisches Zusammenleben prägen.

### **7 Wahlalter ab 16 gilt unbedingt**

8 20 - 23 Jährigen mussten dieses Jahr zum ersten Mal an der Europawahl  
9 teilnehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass junge Menschen (16 – 24-Jährige) vor  
10 allem Wählervereinigungen Parteiedass junge  
11 Menschen mit in Kulturelle Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden und sie  
12 ihre Gegenwart und Zukunft aktiv ab 16 für alle politischen Wahlen gilt deshalb  
13 unbedingt und zu allererst azu gehört auch, dass  
14 politische Parteien zielgruppengerecht auf junge Personen zugehen, um sie für  
15 politische Prozesse zu gewinnen und ihr Engagement zu fördern. Die Forderung der  
16 Senkung des Wahlalters ab 16 für alle politischen Wahlen gilt deshalb unbedingt  
17 weiterhin und ist ein wichtiger Schritt, um die politische Teilhabe und das  
18 Engagement junger Menschen zu fördern.

19 Besonders wichtig ist es in dieser Zeit, in der die AfD auch bei jungen  
20 Wähler\*innen einen hohen Zuwachs erfährt, dass es keine finanziellen Kürzungen  
21 im Bereich der Demokratiebildung gibt. Gerade jetzt müssen wir verstärkt in die  
22 Bildung junger Menschen investieren, um die Werte der Demokratie, Solidarität  
23 und des Respekts vor Vielfalt und Toleranz zu stärken. Wir appellieren an die  
24 Politik, Projekte und Initiativen im Bereich der Demokratiebildung weiterhin  
25 finanziell zu unterstützen. Jede Kürzung in diesem Bereich wäre ein Rückschritt  
26 und ein fatales Signal. Der BDKJ Speyer wird auch weiterhin Projekte initiieren  
27 und unterstützen, die diese Werte verfolgen.

### **28 Keine Zusammenarbeit mit der AfD und der NPD**

29 Insbesondere die Stärkung der AfD erfüllt uns mit großer Sorge. Der BDKJ

30 bekräftigt daher erneut seine klare Haltung, nicht mit der AfD  
31 zusammenzuarbeiten. Wir fordern alle demokratischen Parteien auf, sich ebenfalls  
32 strikt von der AfD und anderen extrem rechten sowie rechtspopulistischen  
33 Parteien zu distanzieren und keine Zusammenarbeit einzugehen. Demokratie und  
34 Menschenrechte dürfen nicht durch populistische und extremistische Strömungen  
35 untergraben werden.